

3. Abschnitt
Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr,
der Luftfahrt und der Schifffahrt

§ 196

! Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls

(1) Ein schwerer Verkehrsunfall liegt vor, wenn durch einen Unfall im Bahn- oder Straßenverkehr, in der Luftfahrt oder Schifffahrt der Tod oder eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht oder eine Vielzahl von Menschen verletzt wird oder bedeutende Sachwerte beschädigt oder vernichtet*werden.

(2) Wer fahrlässig einen schweren Verkehrsunfall verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen. Wurde durch den Verkehrsunfall der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen. ,

(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden

oder

2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit oder Eigentum anderer beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.

1. Anliegen dieser Bestimmung ist es, Leben und Gesundheit der Bürger vor den Gefahren des Verkehrsgeschehens zu schützen, Sachschäden zu vermeiden und zur Erhöhung von Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit in den Verkehrsbe-reichen beizutragen. (Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR vom 15. 3.1978 zu einigen Fragen der gerichtlichen Tätigkeit in Verkehrsstrafsachen — I Pr B 1—112-1/78 -, NJ 1978/5, S. 229).²

2. Ein **Verkehrsunfall** ist ein im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Fahrzeuges plötzlich auftretendes Ereignis, bei dem schädigende Auswirkungen auf Personen oder Sachwerte entstehen (vgl. OGNJ 1969/2, S. 57).

Ein Fahrzeug ist dann in Betrieb, wenn auf eine Ortsveränderung abgezielt wird. Es muß nicht bereits in Bewegung sein (z. B. ein Flugzeug unmittelbar vor dem Start).

Unfälle, die nicht in Beziehung zu einem in Betrieb befindlichen Fahrzeug stehen, sind keine Verkehrsunfälle (z. B. Schäden, die bei Reparaturarbeiten an Fahrzeugen entstehen oder wenn ein Fußgänger sich ein Bein bricht, weil die Straße nicht gestreut ist). In solchen Fällen ist zu prüfen, ob der Tatbestand der fahrlässigen Tötung (§ 114), der fahrlässigen Körperverletzung (§118), der fahrlässigen Wirtschaftsschädigung (§ 167), der fahrlässigen Verursachung eines Brandes (§188) oder der Verletzung von Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§ 193) erfüllt ist (vgl. OG-Inf. 1982/5, S. 24 und OGNJ 1982/4, S. 188).

3. Ein Verkehrsunfall ist schwer (Abs. 1), wenn

a) **der Tod eines Menschen** verursacht wird. Das ist gegeben, wenn Art und Ausmaß der Verletzungen entweder sofort zum